

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Lengede

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Lengede ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Gemeinde Lengede beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. Die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (3) Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (4) Abs. 3 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 4

Beteiligung und Auskunftsverpflichtung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Verwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (2) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt worden, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Bestellung einer ehrenamtlichen/nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Lengede vom 23.02.2006 außer Kraft.

Lengede, den 29.03.2017

Wegener
Bürgermeisterin